

Gemeinde Hofbieber



Richtlinie zur Förderung der Hofbieberer Vereine

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hofbieber hat in ihrer Sitzung am 12.12.2019 die nachstehend aufgeführte Richtlinie zur Förderung der Hofbieberer Vereine und Verbände beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§ 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310).

Präambel

Die Vereine haben für das Zusammenleben und das Zusammengehörigkeitsbewusstsein einen ganz erheblichen Stellenwert. Sie erfüllen mit ihren vielfältigen Vereinszwecken auch wichtige gesellschaftspolitische Aufgaben. Außerdem tragen die Vereine gerade in unserer Zeit viel zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung aller gesellschaftspolitischen Gruppen, insbesondere aber der Jugendförderung, bei.

Gemäß Artikel 62a der Hessischen Verfassung genießt der Sport den Schutz und die Pflege des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

Durch eine freiwillige Förderung, nach Maßgabe der folgenden Richtlinie und vorbehaltlich der jeweils genehmigten Haushaltssatzung der Gemeinde Hofbieber, soll die Arbeit der Vereine unterstützt werden.

Die Richtlinie dient als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie hat keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

Diese Richtlinie gliedert sich wie folgt

I – VI	Allgemeiner Teil
VII – X	Sportförderung
XI	Investitionsmaßnahmen

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Hofbieber fördert die unentgeltlichen Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger in Vereinen. Gefördert werden eingetragene Vereine (e. V., die ihren Sitz im Gemeindegebiet haben und den aktiven Breiten- und Leistungssport oder kulturelle und soziale Belange fördern. Antragsberechtigt für Investitionszuschüsse ist der gleiche Empfängerkreis.

Diese Vereine werden in ein Verzeichnis der förderungsfähigen Vereine aufgenommen. Aufgenommen werden können alle Vereine, die ihren Sitz in Hofbieber haben und deren Mitglieder überwiegend mit ihrem Hauptwohnsitz in Hofbieber gemeldet sind. In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand hiervon Ausnahmen zulassen. Die Entscheidung über die Aufnahme in das Vereinsverzeichnis trifft der Gemeindevorstand der Gemeinde Hofbieber.

Für die Bearbeitung der Förderangelegenheiten werden die erforderlichen Daten in standardisierten Dateien gespeichert.

Keine Mittel nach dieser Richtlinie erhalten:

- Politische Parteien und Wählergruppen sowie angeschlossene Organisationen
- gewerkschaftliche Organisationen
- kirchliche Organisationen.
- Fördervereine
- Fanclubs
- Vereine, die überwiegend wirtschaftliche Zwecke verfolgen

Ferner sind von der Gewährung laufender Zuwendungen alle örtlichen Vereine und Verbände ausgeschlossen, die Aufgaben von allgemeinem öffentlichem Interesse erfüllen.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Vereinsverzeichnis der förderungsfähigen Vereine besteht nicht. Voraussetzung für die Aufnahme in das gemeindliche Verzeichnis der förderungsfähigen Vereine ist ein schriftlicher Antrag, dem ein Auszug aus dem Vereinsregister mit den Namen und Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder beizufügen ist. Der Gemeindevorstand kann weitere Informationen beim Antragsteller anfordern.

Ändert sich der Vereinszweck, so kann die Anerkennung als förderungsfähiger Verein durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Hofbieber widerrufen werden.

Auf die Gewährung von Fördermitteln gemäß nachstehender Regelungen besteht kein Rechtsanspruch. Vor der in der Richtlinie genannten einheitlichen Antragsfrist können keine Fördermittel ausgezahlt werden. Der Betrag der Gesamtförderung ist durch die in der gemeindlichen Haushaltssatzung für das jeweilige Jahr zum Zwecke der Vereinsförderung bereitgestellten Haushaltsmittel begrenzt. Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht zur Deckung des vom Gemeindevorstand auf Basis der fristgerecht eingereichten Anträge festgestellten Gesamtförderbetrages aus, sind die Mittel nach folgender priorisierende Reihenfolge zu verwenden:

1. Allgemeine Förderung von Vereinsaktivitäten
2. Besondere Förderung von Vereinsaktivitäten
3. Zuwendung für die Unterstützung des gemeindlichen Ferienprogrammes
4. Grundförderung im Rahmen der Zuschüsse für die Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen und Gerätschaften
5. Grundförderung im Rahmen der Zuwendung für die selbständige Pflege von Sportanlagen auf gemeindlichen Grundstücken
6. Förderung nach der Härtefallregelung im Rahmen der Zuschüsse für die Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen und Gerätschaften
7. Einzelfallförderung im Rahmen der Zuwendung für die selbständige Pflege von Sportanlagen auf gemeindlichen Grundstücken
8. Zuschüsse für die Anschaffung von beweglichem Vermögen und – gleichrangig – die Zuschüsse für die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Pflegegeräten

9. Gewährung von Investitionszuschüssen für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Anlagen der Vereine auszuführen.
Reichen die Gesamtmittel nicht aus, so fallen die nachrangigen Förderungen im Haushaltsjahr weg; innerhalb eines Ranges wird dann quotal gekürzt.
Sind nach der Förderung aus dieser Richtlinie noch Mittel vorhanden, kann der Gemeindevorstand bis zu einem Betrag von 5.000 € pro Verein weitere Fördermittel bewilligen, wobei die Vereine zu bevorzugen sind, die gemeindliche Liegenschaften bewirtschaften.

II. Ausführungsbestimmungen

Die Gemeinde Hofbieber gewährt jedem als förderungsfähig anerkannten, in dem Vereinsverzeichnis der Gemeinde Hofbieber auf der Grundlage dieser Richtlinie eingetragenen, Verein einen finanziellen Zuschuss zur Erfüllung des Vereinszweckes. Die Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag auf Förderung für das laufende Kalenderjahr ist schriftlich bis zum 30. April eines jeden Jahres beim Gemeindevorstand der Gemeinde Hofbieber zu stellen. Er muss nachfolgend aufgeführte Angaben enthalten:

1. Name und Sitz des Vereins
2. Gesamtzahl der Vereinsmitglieder (Aktive und Passive) zum Stichtag 31.12. des Vorjahres
3. Anzahl der aktiven Mitglieder pro Abteilung, getrennt nach Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren und Mitgliedern über 18 Jahre zum o.g. Stichtag
4. Namen und Anschrift der Kinder und Jugendlichen aus der Gemeinde Hofbieber unter 18 Jahren unter Angabe des jeweiligen Geburtsdatums
5. Angabe der Aktivitäten bei Durchführung des gemeindlichen Ferienprogramms

Für die Bemessung des Förderbetrages ist das im Jahr der Gewährung vollendete Lebensjahr maßgebend. Die Altersangabe in der Richtlinie geht jeweils von vollendetem Lebensjahr aus.

III. Allgemeine Förderung

Die allgemeine Jahresförderung beträgt pro aktives jugendliches Mitglied (mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hofbieber) 5 €. Das gilt für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren.

Alle Vereine erhalten eine Grundförderung für den Verein nach der Zahl der aktiven Mitglieder.

Die Grundförderung ist wie folgt gestaffelt:

Grundförderung aller Vereine nach Vereinsgröße/ Mitgliederzahl	
bis 50	25 €
bis 200	50 €
201 bis 500	75 €
ab 501	100 €

IV. Besondere Förderung von Vereinsaktivitäten

1. Auf Grund von Vereinsjubiläen/-geburtstagen werden grundsätzlich folgende Förderbeträge gewährt:

Für alle Vereine	Grundlage alle Mitglieder	sonstige 5er Geburtstage	Geburtstage 10/20/ 30/40/60/70/80/90/ 110/120 usw.	Jubiläum 25/50/75 etc. Jahre
	bis 50 Mitglieder	entfällt	25 €	75 €
	51 - 200 Mitglieder	entfällt	50 €	100 €
	201 - 500 Mitglieder	entfällt	75 €	125 €
	ab 501 Mitglieder	entfällt	100 €	150 €

2. Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt nur in Verbindung mit einer dem Anlass entsprechenden Veranstaltung.
3. Daneben können Zuschüsse für besondere andere Vereinsaktivitäten gewährt werden. Hierüber entscheidet auf Antrag des Vereinsvorstandes der Gemeindevorstand der Gemeinde Hofbieber.
4. Eine weitere Möglichkeit einer besonderen Vereinsförderung ist die Teilnahme an den „Herzensprojekten Hofbieber“. Es bietet die Möglichkeit, besondere gemeinnützige Vereinsprojekte hervorzuheben und Unterstützung in Form von Geldbeträgen, Öffentlichkeitsarbeit und Projektbegleitung zu erhalten. Abweichend von Ziffer I Satz 1 werden hier auch nicht eingetragene Vereine berücksichtigt.

Jedes Jahr können Projekte (welche unter die Allgemeinen Grundsätze, die unter die Richtlinie zur Förderung der Hofbieberer Vereine unter Punkt I fallen) bis zum 15.03. des jeweiligen Jahres eingereicht werden, nicht aber Projekte (z.B. Ortsverschönerung, Sanierung der Spielplätze), welche den Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils betreffen. Sie dürfen nur in Abstimmung mit diesem eingereicht werden.

Die Einreichung muss schriftlich erfolgen und muss folgende Punkte enthalten:

- Projektbeschreibung inkl. gemeinnützigem Zweck des Projekts
- Kostenvolumen in Euro
- Arbeitsvolumen in Stunden
- Start- und Endtermin
- Verantwortliche und Ansprechpartner

Eine Jury bestehend aus neutralen Personen bewertet die eingereichten Projekte. Die ersten drei Plätze werden öffentlich bekannt gegeben und erhalten folgende Geldbeträge nach Abschluss des Projektes:

1. Platz – 1.000 €
2. Platz – 500 €
3. Platz – 300 €

Bis Abschluss des eingereichten Projektes werden die Aktionen von einem Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung begleitet und unterstützt.

V. Zuwendung für die Unterstützung des gemeindlichen Ferienprogramms

Vereine, die sich an der Durchführung des gemeindlichen Ferienprogramms beteiligen, können einen Zuschuss in Höhe von bis zu 100 € erhalten.

VI. Zuschüsse für die Unterhaltung von Gebäuden, Anlagen und Gerätschaften

1. Grundförderung
Die Zuwendung für die Unterhaltung von nicht im Eigentum der Gemeinde stehenden Gebäuden und Anlagen beträgt als Grundförderung pro Verein 50 € jährlich.
2. Härtefallregelung:
Ein außerordentlicher Antrag auf besondere Unterstützung bei der Unterhaltung von Gebäuden kann jederzeit beim Gemeindevorstand gestellt werden; ihm ist eine Begründung nebst aussagekräftiger Unterlagen beizufügen, woraus sich die besonderen Umstände des zusätzlichen Förderbedarfes ergeben. Der Gemeindevorstand entscheidet nach Prüfung des Sachverhaltes bis zu einem jährlichen Betrag von 5.000 € pro Verein; bei einem darüber hinausgehenden Bedarf ist der Antrag der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Förderung bzw. Bezuschussung ergibt sich hieraus nicht.

VII. Hausmeisterpräsenzgebühr Kreissporthalle

1. Für die Nutzung der Kreissporthalle in Hofbieber wird vom Landkreis Fulda eine Hausmeisterpräsenzgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf die Nutzer umgelegt.
2. Der regelmäßige Belegungsplan der Kreissporthalle durch die Hofbieberer Vereine wird von der AG sporttreibende Vereine organisiert. Für die regelmäßige Belegung werden den nutzenden Vereinen jeweils im Winterhalbjahr und im Sommerhalbjahr der aktuell geltende Stundensatz in Rechnung gestellt. Bei Doppelnutzung werden Kosten anteilig berechnet. Ebenso werden die Hausmeistergebühren bei Sonderveranstaltungen den nutzenden Vereinen zum aktuell geltenden Stundensatz in Rechnung gestellt.
3. Die Jugendmannschaften der Hofbieberer Vereine sind von der Hausmeisterpräsenzgebühr freigestellt.
4. Während der Nutzung der Kreissporthalle ist die jeweils geltende Benutzungsordnung zu beachten. Zuwiderhandelnde können von der Nutzung ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls kann auch die Zusage bezüglich der Übernahme der Hausmeisterpräsenzgebühr widerrufen werden.
5. Alle Änderungen von Belegungsterminen sind rechtzeitig der Gemeinde, dem Hausmeister und auch dem Schulträger bekanntzugeben.

VIII. Zuwendung für die selbständige Pflege von Sportanlagen auf gemeindlichen Grundstücken

1. Grundförderung für fußballtreibende Vereine
 - für das Hauptportfeld 750 € jährlich
 - für das Ausweichportfeld 500 € jährlich

2. Einzelfallförderung
Auf Antrag können, nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalles, Sachleistungen gewährt oder Kosten für Sachaufwendungen ganz oder teilweise übernommen werden (z. B. Sand, Düngemittel, Rollrasen, Bäume, Pflanzen).

IX. Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von beweglichem Vermögen

Für die Anschaffung beweglichen Vermögens können Zuschüsse beantragt werden. Insbesondere gefördert wird die

- Anschaffung von Sportgeräten.
Hier beträgt die Förderquote 5 % im Rahmen der Haushaltsmittel, basierend auf den als förderfähig anerkannten Kosten.

Der Gemeindevorstand entscheidet über Zuschüsse größer als 100 € und kleiner als 5.000 €. Für größere Zuschüsse für die Anschaffung von beweglichem Vermögen ist ein Beschluss der Gemeindevertretung einzuholen.

Finanzierungshilfeanträge sind durch den jeweiligen Verein zu stellen. Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hofbieber leistet dabei Hilfestellung. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Gesamtkosten (diese sind nachzuweisen durch Kostenvoranschläge)
- Beteiligung des Vereins
- Anteil der Gemeinde Hofbieber
- Anteil des Kreises
- Anteil des Landes Hessen.

Nach Abschluss der Anschaffung sind dem Gemeindevorstand die tatsächlichen Kosten durch Rechnungen und Zahlungsbelege oder vergleichbare Unterlagen nachzuweisen.

X. Sonderregelung für die Beschaffung und Ersatzbeschaffung von Pflegegeräten

Bei der Beschaffung von Rasenmähern oder ähnlichen Pflegegeräten für Sportvereine mit Hauptsportfeld und Ausweichsportfeld wird die mögliche Förderung auf Antrag wie folgt festgelegt:

Neubeschaffung	50 %, höchstens jedoch 1.750 €
Ersatzbeschaffung	30 %, höchstens jedoch 500 €

Die Förderung für die Beschaffung eines solchen Pflegegerätes ist bei Vereinen mit Hauptsportfeld und Ausweichsportfeld alle 7 Jahre, bei Sportvereinen mit nur einem Sportfeld alle 10 Jahre möglich. Auf Antrag kann der Gemeindevorstand über eine frühere Anschaffung beschließen, wenn noch Mittel aus dieser Förderrichtlinie vorhanden sind.

Bei der Anschaffung sonstiger technischer Geräte kann auf Antrag eine analoge Förderung gewährt werden.

XI. Gewährung von Investitionszuschüssen für Neubauten, Erweiterungen und Verbesserungen von Anlagen der Vereine

1. Die Gemeinde Hofbieber unterstützt und fördert im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Eigeninitiative Hofbieberer Vereine, die in der Regel ihre baulichen Anlagen

innerhalb des Gemeindegebietes haben bzw. errichten wollen. Voraussetzung für eine Förderung durch die Gemeinde sollte sein, dass andere Fördermöglichkeiten ausgeschöpft sind.

2. Die Zuschüsse werden nur auf Antrag und ausschließlich für den im Antrag genannten Zweck höchstens mit 15 % der Gesamtkosten (einschließlich Eigenleistung) bis zu einem jährlichen Förderbetrag pro Verein in Höhe von 5.000 € durch den Gemeindevorstand, darüber hinaus durch die Gemeindevertretung bewilligt. Änderungen sind nur mit Zustimmung des jeweils bewilligenden Organs (entweder Gemeindevorstand oder Gemeindevertretung) der Gemeinde Hofbieber zulässig.
 - 2.1. Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen. Dazu zählen die Begründung für die Maßnahme bzw. des erhöhten oder neuen Raumbedarfs, die Vorlage der Baupläne mit detaillierter Baubeschreibung und Kostenvoranschlägen, Finanzierungsplänen, Kapitalnachweisen und Darlehenszusagen sowie der nach Art und Umfang detaillierte Nachweis der Eigenleistungen.
 - 2.2. Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Bund, Land, Landkreis, übergeordnete Fachorganisationen) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen. Die Gesamtfinanzierung ist vor Bewilligung des gemeindlichen Zuschusses grundsätzlich sicherzustellen.
 - 2.3. Für Maßnahmen, die in den Finanzhaushalt der Gemeinde Hofbieber aufgenommen werden sollen, sind die Anträge für das folgende Jahr bis zum 31. August des laufenden Haushaltsjahres zu stellen.
 - 2.4. Der Antragssteller hat nach Abschluss der Maßnahme gegenüber dem Gemeindevorstand die tatsächlichen Kosten nachzuweisen.

XII. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 17.12.2015 außer Kraft.

Diese Richtlinie wird ausgefertigt.

Hofbieber, 13.12.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Hofbieber

gez. Markus Röder
Bürgermeister